

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 048-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.230

Eingereicht am: 07.03.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 554/2016 vom 11. Mai 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Darf der Verwaltungsrat der HJB SA gegen das Gesetz verstossen?

Die Firma PricewaterhouseCoopers SA (PwC) ist das Revisionsorgan der Aktiengesellschaft Hôpital du Jura bernois SA. In ihrem Bericht an die Aktionärsversammlung vom 7. Mai 2015 bringt PwC bei ihrem Antrag, die Jahresrechnung 2014 zu genehmigen, einen Vorbehalt an. Dieser Vorbehalt wird damit begründet, der Verwaltungsrat verstösse gegen die Bestimmungen von Art. 51 Abs. 5 des kantonalbernerischen Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) in Verbindung mit Art. 663 b^{bis} Abs. 4 des Obligationenrechts (OR), da er in Bezug auf die Vergütungen den höchsten auf ein Mitglied der Geschäftsleitung entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds nicht veröffentlicht habe.

Der Verwaltungsratspräsident dieser AG, von welcher der Kanton Bern Alleinaktionär ist, ist indessen ein vereidigtes Mitglied des Kantonsparlaments, das geschworen hat, die Verfassung und die verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen!

Der Regierungsrat wird zur Klärung dieser Angelegenheit um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. War der Vorbehalt des Revisionsorgans Gegenstand einer Bemerkung des Hauptaktionärs? Wenn ja, welche? Wenn nein: Warum hat der Aktionär diesen Gesetzesverstoss gedeckt?
2. Ist es zulässig, dass der Verwaltungsrat der HJB SA gegen das SpVG und die Bestimmungen des OR verstösst?

3. Wird der Regierungsrat als Alleinaktionär intervenieren, damit sich das leitende Organ streng an die geltende Gesetzgebung hält?
4. Laufen die Verwaltungsratsmitglieder der HJB SA Gefahr, strafrechtlich verfolgt zu werden?
5. Hat der Grossrat, der die HJB SA als Verwaltungsratspräsident leitet, die Pflichten, die er mit seiner Vereidigung eingegangen ist, eingehalten? Geniesst er nach wie vor das Vertrauen des Alleinaktionärs?
6. Werden die Beträge, die der Verwaltungsrat nicht veröffentlichen wollte, vollständig aufgedeckt (Gesamtbetrag der Vergütungen)? Wird der Regierungsrat Massnahmen in diesem Sinne treffen?

Antwort des Regierungsrates

Für die Beantwortung dieser Interpellation ist die Rechtslage massgebend, wie sie bestand, als die HJB SA ihre Jahresrechnung für das Jahr 2014 erstellte. Weiter sei einleitend erwähnt, dass der Artikel 51 des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) nicht eindeutig formuliert ist; er bedarf deshalb einer juristischen Auslegung. Das Spitalamt hat in seinem Schreiben vom 26. August 2014 allen Listenspitälern im Kanton Bern dargelegt, wie es Artikel 51 SpVG auslegt und wie er folglich anzuwenden ist. Des Weiteren hat die GEF mit den Revisionsgesellschaften ein Gespräch geführt, welches die verschiedenen Auslegungen des Artikels 51 zum Inhalt hatte. Die Revisionsgesellschaften sind entgegen der GEF der Auffassung, dass die schärfste Norm, also Artikel 663 b^{bis} des Obligationenrechts anzuwenden sei. Bis auf weiteres werden folglich die Revisionsstellen bezüglich dem Ausweis der Vergütungen einen Vorbehalt im Revisionsbericht anbringen. Dass das Spitalamt und die Revisionsstellen Artikel 51 SpVG unterschiedlich auslegen, hat das Spitalamt allen Leistungserbringern im Kanton Bern mit Schreiben vom 4. März 2015 zur Kenntnis gebracht. Welche Auslegung letztlich zutrifft, könnte nur ein Gericht entscheiden.

zu 1.

Für den Aktionär bestand kein Grund für eine Bemerkung, denn die HJB SA hat Artikel 51 SpVG so angewendet, wie ihn das Spitalamt in seinem Schreiben vom 26. August 2014 auslegt.

zu 2 und 3.

Wie in der Antwort zu Frage 1 erwähnt, hat die HJB SA die Bestimmung nach Auffassung des Spitalamtes korrekt angewendet, so dass von keinem Verstoss auszugehen ist. Eine Intervention des Aktionärs fiel daher ausser Betracht.

zu 4.

Ein sachkundiger Dritter kann sich mit dem publizierten Geschäftsbericht trotz dem Vorbehalt der Revisionsstelle, weil sie Artikel 51 SpVG anders als das Spitalamt auslegt, ein umfassendes Bild der HJB SA machen. Aus der Sicht des Regierungsrates liegt kein strafbares Verhalten vor. Massgebend ist aber die Sicht der zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

zu 5.

Wie in der Antwort zu Frage 1 erwähnt, hat die HJB SA die Bestimmung nach Auffassung des Spitalamtes korrekt angewendet. Der Verwaltungsratspräsident geniesst das volle Vertrauen des Regierungsrates.

zu 6.

Der Gesamtbetrag der Vergütungen wurde im Geschäftsbericht 2014 auf der Seite 22 ausgewiesen. Der Regierungsrat trifft keine Massnahmen.

Verteiler

- Grosser Rat